

Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. März 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem

Stadt Augsburg

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Berliner Allee 30

86153 Augsburg

Teil +49 (0) 8 21. 32 43 74 00

Fax +49 (0) 8 21. 32 43 74 19

in Verbindung zu setzen.

(siehe auch Formular A.2)

- 1.2 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Sofern in den Ständen **Vorführungen** stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Darunter fallen u.a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von **nicht elektrisch** betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden.

(Siehe Absatz 3.9).

- 2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

- 2.3 **Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen Formular A.2.**

- 2.4 **Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.**

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung.

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseeinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden. (Behälter, Becken usw.)

3.3 Standgestaltung/Standplanung/Standabdeckung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

Zweigeschossige Standaufbauten sind nur nach gesonderter Genehmigung des Bauordnungsamtes über die Messeleitung möglich.

Spezielle Regelungen für Standüberdachungen und Standüberdeckungen bei Messen und Ausstellungen

Um den Schutz der Sprinkleranlage bei Entstehungsbränden nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen und Foyers die Standüberdachungen folgende, zu genehmigende Auflagen erfüllen:

Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen mit VDS-geprüften, sprinklerauglichen, weitmaschigen und schwer entflammaren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden.

Für feste Standüberdachungen gelten die allgemeinen Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterial, insbesondere die schwer brennbare Eigenschaft der Klasse B1 (nach DIN 4102/DIN EN 13501-1).

Pro angefangener 8 m² Überdachungsfläche ist ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder zu installieren.

Ist die überbaute Ständfläche > 30 m² ist diese nach Genehmigung der Messeleitung mit einer gesonderten Sprinkleranlage auszustatten.

Der Pavillon hat keine Sprinkleranlage.

Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage hat bei

Feuerlöschergeräte und -anlagen GLORIA

Norbert Wilhelm

Flotowstraße 15

86368 Gersthofen

Teil +49 (0) 8 21. 70 30 30

Fax +49 (0) 8 21. 70 62 08

gloria-wilhelm@t-online.de

zu erfolgen, eigene Sprinklernetze sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Messeleitung Ihren Antrag auch im Hinblick auf Nachbarstände prüfen muss. Liegt zwischen überdachter Flächen voneinander unabhängiger Standbetreiber < 3 m Abstand sind diese als Gesamfläche zu bewerten.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

IMD Internationale

MesseDesign GmbH

Neuenstadterstraße 9/2

74229 Oedheim

Teil +49 (0) 71 36. 96 58 30

Fax +49 (0) 71 36. 96 58 311

info@imd-gmbh.eu

Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Imprägnierung der Stand noch nicht eingeräumt sein sollte, da das verwendete Mittel korrodierend auf verschiedene Metalle wirkt. Für eventuelle Schäden kann deshalb von Fa. IMD keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Textilien oder sonstiges Material aus Kunststoffen nicht nachträglich behandelt werden kann.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rauchende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messechluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen

sind nicht gestattet.

3.8 Rauchverbot

Für die Messehallen besteht grundsätzlich Rauchverbot.

3.9 Propan- (Butan-) Flaschen, -Gasflaschen

Propan-, (Butan-) Flaschen und -Gasflaschen sind von der Messeleitung aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen.**

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.**

Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangananlage ist meldepflichtig und darf nur nach vorheriger kostenpflichtiger Abnahme in Betrieb genommen werden.

Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.

3.10 Ölfeuerungen, Ölbrenner

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl) gilt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen und Fachbetriebsverordnung - VAuSF) vom 13. 2. 1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1984). Daneben sind zu beachten die Richtlinien HBR Fassung Juli 1966 und die Richtlinien für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4755 und die Norm Ölbrenner – Begriffe, Anforderungen, Bau Prüfungen DIN 4787 – sowie die VLwF vom 21. 1. 1971.

Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden.

3.11 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.12 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A1, A11 und B)

3.13 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z.B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.14 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

dürfen im Freigelände nur mit einem verschließbaren Tankdeckel abgestellt werden.

3.15 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit geringen Kraftstoffmengen befüllt sein. Für Pkw's max. 5 Liter Kraftstoff, gasbetriebene Pkw max. 2,0 kg Gas. Motorräder max. 1 Liter Kraftstoff.

Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen. Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

3.16 Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine **Sicherheitsbeleuchtung** nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4. Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich. Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein. Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.